

Vorlage, DS-Nr. 2022/1112/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)				
Rat	14.02.2023			

**Betreff:** Regelung Kita-Gebühren bei "Kann-Kindern"  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06. Dezember 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion sowie die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Antrag abzulehnen.

**Sachdarstellung:**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.01.2023 wurde beschlossen, dass der Antrag der SPD-Fraktion vom 06.12.2022 zur Regelung von Kita-Gebühren bei Kann-Kindern ohne Beschlussempfehlung, jedoch mit Darlegung der Kosten, die mit einer Geschwisterbefreiung im dritten, von der Stadt Troisdorf finanzierten beitragsfreien Kita-Jahr verbunden wären, an den Rat verwiesen wird.

**In Ergänzung zu der auf den Antrag bezogenen, umseitig anschließenden Sachdarstellung stellen sich die Kosten, bezogen auf das Kita-Jahr 2022/2023 wie folgt dar:**

Im Kita-Jahr 2022/2023 befinden sich 678 Kinder im drittletzten Kita-Jahr und sind damit gem. § 2 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung zunächst selbst beitragsbefreit. Davon sind 289 Einzelkinder; Geschwisterbeiträge fallen hier nicht an. 96 Kinder sind aus anderen Gründen mit ihren Geschwistern bereits beitragsbefreit (z.B. aufgrund von SGB II-Leistungsbezug, Wohngeld etc.) 172 Kinder sind durch ein gesetzlich beitragsfreies Geschwisterkind im letzten/vorletzten Kita-Jahr gem. § 5 Abs. 2 S. 1 der Elternbeitragssatzung bereits befreit.

Bei schließlich 121 Kindern werden Beiträge für ein Geschwisterkind (für Tagespflege, Kita oder Trogata) erhoben. Bei einer Geschwisterbefreiung im dritten, von der Stadt Troisdorf finanzierten beitragsfreien Kita-Jahr entstehen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 350.000,00 €. Diese Mindereinnahme ist im Haushalt nicht enthalten.

### **Antragsbezogene Sachdarstellung:**

Die SPD-Fraktion hat einen Antrag auf Änderung der Elternbeitragsatzung für die Betreuung von Kindern in Kitas, Tagespflege und Trogatas gestellt („Regelung Kita-Gebühren bei „Kann-Kindern“), siehe Anlage.

Die SPD-Fraktion beantragt hierbei konkret, dass die potentiellen „Kann-Kinder“, also diejenigen, welche erst nach dem 30.09. eines Schuljahres 6 Jahre alt werden, grundsätzlich schon im Kita-Jahr, in welchem sie 3 Jahre alt werden, beitragsbefreit werden sollen. Sie sollen dann erst wieder beitragspflichtig werden, wenn sich vor der Einschulung herausstellt, dass diese nicht vorzeitig beschult werden können bzw. sollen und sie ein weiteres Jahr in der Kita verbleiben.

Bei der Umsetzung einer solchen Regelung würden sich ganz grundsätzliche Probleme ergeben:

- Die Elternbeitragsregelung der Stadt muss sich nach der Beitragsregelung des Landes richten, damit ein durchgängiges und transparentes Verfahren sichergestellt werden kann. Gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sind Kinder, welche bis zum 30.09. 4 Jahre alt werden, ab Beginn des Kita-Jahres bis zum Schuleintritt beitragsbefreit. Für diese Kita-Jahre erhalten die Kommunen auch einen entsprechenden Landeszuschuss als Kompensation. Hieran schließt der Beschluss des Rates der Stadt Troisdorf eines freiwilligen Vorziehens dieser Regelung um ein Kita-Jahr an. Das bedeutet, dass Kinder, welche bis zum 30.09. eines Kita-Jahres 3 Jahre alt werden, schon ab dessen Beginn bis Schuleintritt beitragsfrei gestellt werden.
- Würde man auch die Kinder, welche nach dem 30.09. 3 Jahre alt werden, beitragsfrei stellen, dann würden für diese der Stadt Einnahmen für ein weiteres komplettes Kita-Jahr entfallen. Dann wäre in diesen Fällen nicht, wie mit Einführung des freiwilligen elternbeitragsfreien Kita-Jahres eigentlich intendiert, ein sondern zwei Jahre freiwillig, sprich alleine durch die Stadt zu kompensieren. Dies würde freiwillige, jährliche Mindereinnahmen in Höhe von ca. 300.000 € nach sich ziehen.
- Eine mögliche Aufhebung der Beitragsfreiheit nach drei Kita-Jahren, wie von dem Antragsteller vorgeschlagen, ist rechtlich nicht möglich. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schreibt vor, dass die Beitragsfreiheit grundsätzlich bis zum Schuleintritt erfolgen muss.
- Grundsätzlich betrifft die Regelung der vorgezogenen Einschulung von Kann-Kindern nur eine sehr kleine Gruppe. Laut Information des Gesundheitsamtes des Rhein-Sieg-Kreises sind im letzten dbzgl. ausgewerteten Schuljahr 2019 / 20 nur 2,2 % der Kann-Kinder tatsächlich vorgezogen eingeschult worden.
- Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die zurückgestellten Kinder, welche also ein Jahr länger elternbeitragsbefreit in der Kita betreut werden müssen. Letztere werden bereits mit der aktuell geltenden Regelung für 4 Jahre beitragsbefreit.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass mit der aktuellen Regelung der Beitragsbefreiung nicht alle Kindern genau drei Jahre vor Schuleintritt beitragsbefreit sind. Bei sehr gut entwickelten Kindern mit entsprechend vorgezogenem Schuleintritt können dies 2 Jahre, bei Kindern mit Entwicklungshemmnissen auch 4 Jahre sein. Bei deutlich über 90 % aller Kinder sind aber 3 Jahre elternbeitragsfrei.

Gemäß Einschätzung der Verwaltung ist diese „ungleiche“ Behandlung aufgrund der hiermit verbundenen ungleichen Belastung der Eltern mit der Erziehung und Pflege Ihrer Kinder sozial angemessen und gerechtfertigt. Für die Eltern der vorgezogen beschulten Kinder ergibt sich natürlich in aller Regel eine frühere wirtschaftliche Verselbständigung dieser, was die betreffenden Eltern auch entlastet.

Angesichts der tatsächlich sehr geringen Quote der Kinder, welche als „Kann-Kinder“ vorzeitig eingeschult werden, wäre ein weiteres freiwilliges elternbeitragsfreies Jahr für einen kompletten Kita-Jahrgang gem. Einschätzung der Verwaltung auch deutlich unverhältnismäßig.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung dem Rat, den Antrag der SPD-Fraktion abzulehnen.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete